Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kosten- und Leistungsrechnung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0821/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXVII. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XXVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

2. Die Gebührenkalkulation vom 11.11.2026 für das Jahr 2027 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die aus dem Jahr 2023 verbliebene Überdeckung im Bereich Haushalte (576.364€) wird in der Gebührenkalkulation 2027 verrechnet. Die restliche Überdeckung (85.962€) aus den sonstigen Herkunftsbereichen aus dem Jahr 2023 ist gem. § 6 Abs. 4 KAG NRW ebenfalls einzustellen. Darüber hinaus werden voraussichtliche Überdeckungen aus den Jahren 2024 und 2025 von insgesamt 910.000 € eingestellt.

Sachdarstellung/Begründung:

Sachdarstellung/Begründung:

Zur Verrechnung der Überdeckungen in Folgejahren

Eine Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten konnte für die Jahre 2024 und 2025 nicht erfolgen, da die jeweiligen Jahresabschlüsse noch nicht fertiggestellt sind und somit keine belastbaren Zahlen als Grundlage vorliegen.

Die Höhe der sich aus den Abrechnungskalkulationen für Vorjahre ergebenden Über- und Unterdeckungen, die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ende eines Wirtschaftsjahres in die Folgekalkulationen einfließen, hat einen starken Einfluss auf die Gebührenhöhe.

Überdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen entsprechend § 6 Abs. 4 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden, daher sind aus dem Jahr 2023 insgesamt 662.326 € einzustellen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, voraussichtliche Überdeckungen aus den Jahren 2024 und 2025 entsprechend der nachstehenden Tabelle auf die Folgejahre zu verteilen:

Restmüll Haushalte

Verrechnungsjahr				
Bezugsjahr	**Überdeckung**	Kalkulation 2026	Kalkulation 2027	Kalkulation 2028
2023	**1.396.364 €**	-820.000 €	-576.364 €	
2024/2025	**850.000 €**	0 €	-850.000 €	

Restmüll gewerblich

Verrechnungsjahr				
Bezugsjahr	**Überdeckung**	Kalkulation 2026	Kalkulation 2027	Kalkulation 2028
2023	**135.962 €**	-50.000 €	-85.962 €	
2024/2025	**60.000 €**	0 €	-60.000 €	

Zur Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2027:

Die Kostenstruktur der Abfallsammlung und -beseitigung ist durch einen sehr hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet. Daher wirken sich Schwankungen der Kostenträgereinheiten (Behältervolumen in der städtischen Kalkulation; Tonnage und Personenzahl in der Kalkulation des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - BAV) in der Regel stark aus. Der Anteil der Abfallentsorgungskosten an den Gesamtkosten beläuft sich beispielsweise auf rund 45% für die Haushalte und rund 50% für die sonstigen Herkunftsbereiche.

Die Tonnagegebühr des BAV steigt 2027 für Haus- und Sperrmüll um +4,29%, sowie für Biomüll um +2,84%. Ebenfalls steigt die einwohnerbezogene Grundgebühr für Haus- und

Sperrmüll um +2,35% und für den Biomüll um +0,56%. Die prognostizierte Menge ist annähernd gleichgeblieben. Es ergibt sich insgesamt eine Steigerung der an den BAV zu entrichtenden Entsorgungsgebühren in Höhe von rund 290 T€ (+3,29%).

Die Gebührenerhöhung für das Jahr 2027 ist im Wesentlichen durch folgende Bereiche beeinflusst:

- **Steigende Verbrennungspreise:** Die Kosten für die thermische Verwertung haben sich aufgrund gestiegener **Betriebskosten** und der fortschreitenden CO_2-Bepreisung deutlich erhöht.

- **Personalkostenentwicklung:** Tarifliche Lohnabschlüsse führen zu einem spürbaren Anstieg der Personalkosten.

- **Kostensteigerung beim BAV:** Auch beim **Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV)** sind allgemeine Kostensteigerungen zu verzeichnen, die sich direkt auf die Gebührenkalkulation auswirken.

- **Mautkosten:** Insbesondere im Bereich der Entsorgung von Bioabfall machen sich die gestiegenen Mautkosten bemerkbar. Durch den langen Transportweg über die Autobahn 4 zum Entsorgungszentrum Leppe in Engelskirchen fallen hier Mehrkosten an.

Für das Kalkulationsjahr 2027 wurde ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 1,46 % festgelegt. Dabei handelt es sich um einen Mischzinssatz für das Eigen- und Fremdkapital.

Insgesamt steigen die gebührenrelevanten Gesamtkosten der Abfallbeseitigung (Haushalte, Gewerbe, Bioabfall) gegenüber dem Vorjahr auf 19,9 Mio.€ (+ 650 T€).

Im Bereich **„Restmüll Haushalte“** steigen die durch die Gebühren abzudeckenden Gesamtkosten um 560 T€ auf 15,58 Mio.€ an. Davon beträgt der Subventionsbetrag Biomüll 3,02 Mio.€. Dieser steigt gegenüber dem Vorjahr um 9 T€ an.

Die verbleibenden Überdeckungen aus dem Jahr 2023 sind bei der Gebührenkalkulation 2027 zwingend zu berücksichtigen. Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2026 fällt die im Jahr 2027 anzusetzende Überdeckung, aufgrund fehlender Jahresabschlüsse (2024 und 2025) deutlich geringer aus (-1,09 Mio. €). Würden diese Jahre bei der Kalkulation unberücksichtigt bleiben, ergäbe sich ein Gebührenanstieg von rund 10,5%.
Um diesen sprunghaften Anstieg der Gebühren zu vermeiden, werden daher vorsichtig geschätzte Überdeckungen in die Kalkulation eingestellt. Grundlage dieser Annahme ist, dass in den vergangenen fünf Jahren Überdeckungen erzielt wurden, die im Durchschnitt bei rund 1,18 Mio. € im Bereich der privaten Haushalte und bei rund 115 T € bei den sonstigen Herkunftsbereichen lagen. Unter Berücksichtigung dieser geschätzten Überdeckungen würden die Gebührensätze für die Restmülltonnen der Haushalte im Jahr 2027 um rund 4,19% steigen.

Im Bereich der **„sonstigen Herkunftsbereiche“** steigen die Gesamtkosten im Jahr 2027 gegenüber dem Vorjahr um rund 33 T€ auf insgesamt 2.406.684,28 €, was einer Steigerung von +1,38% entspricht. Diese Kostensteigerung wird teilweise durch die Verwendung von Überdeckungen aus dem Jahr 2023 (85.962 €) sowie aus den voraussichtlichen Überdeckungen aus 2024 und 2025 (60 T€) abgefangen. Unter Berücksichtigung dieser Saldierungen ergibt sich eine Gebührenerhöhung von 2,69 % für das Jahr 2027.

Die über „Restmüll Haushalte“ subventionierte Gebühr für „**Biomüll Haushalte“** bleibt unverändert. Die **„Biomüllgebühr für sonstige Herkunftsbereiche“** sinkt um 0,42%.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung
in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung) in der Fassung der XXVII.
Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S.811), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 2785), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.1999, 14.12.2000, 18.12.2001, 12.12.2002, 16.12.2003, 09.12.2004, 13.12.2005, 14.12.2006, 18.12.2007, 16.12.2008, 17.12.2009, 14.12.2010 und 13.12.2011, 13.12.2012, 14.05.2013 17.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015, 13.12.2016, 19.12.2017, 18.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022, 12.12.2023, 10.12.2024, 16.12.2025 und 16.12.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Änderung der Abfallgebühren

Alt

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15, 16 und 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich		**wöchentliche Leerung €**	**zweiwöchentliche Leerung €**	**vierwöchentliche Leerung €**
60 l	Restmülltonne	---	217,92	108,98
90 l	Restmülltonne	---	326,88	---
120 l	Restmülltonne	---	435,84	---
240 l	Restmülltonne	---	871,68	---
770 l	Restmülltonne	5.694,36	2.796,60	---
1.100 l	Restmülltonne	8.091,48	3.995,16	---
120 l	Biotonne	185,16	42,00	---
240 l	Biotonne	269,16	84,00	---
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Neu

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15, 16 und 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich		**wöchentliche Leerung €**	**zweiwöchentliche Leerung €**	**vierwöchentliche Leerung €**
60 l	Restmülltonne	---	227,16	113,52
90 l	Restmülltonne	---	340,68	---
120 l	Restmülltonne	---	454,32	---

240 l	Restmülltonne	---	908,64	---
770 l	Restmülltonne	5.931,60	2.915,16	---
1.100 l	Restmülltonne	8.430,36	4.164,60	---
120 l	Biotonne	185,16	42,00	---
240 l	Biotonne	269,16	84,00	---
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Artikel 2

§ 3 Abs. 3
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Alt

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	98,28	49,08
90 l Umleerbehälter	---	147,36	---
120 l Umleerbehälter	---	196,56	---
240 l Umleerbehälter	---	393,12	---
770 l Umleerbehälter	2.623,56	1.261,56	---
1.100 l Umleerbehälter	3.704,52	1.801,65	---
2.500 l Umleerbehälter	8.290,68	4.094,76	2.047,32
5.000 l Umleerbehälter	16.480,08	8.189,52	4.094,76
10.000 l Absetzcontainer	32.859,12	16.378,92	8.189,52
30.000 l Abrollcontainer	98.374,92	49.136,88	24.568,44
10.000 l Presscontainer	49.238,04	24.568,44	12.284,16
20.000 l Presscontainer	98.374,92	49.136,88	24.568,44

§ 3 Abs. 3
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Neu

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	100,80	50,40
90 l Umleerbehälter	---	151,32	---
120 l Umleerbehälter	---	201,72	---
240 l Umleerbehälter	---	403,44	---
770 l Umleerbehälter	2.689,92	1.294,32	---
1.100 l Umleerbehälter	3.799,32	1.849,08	---
2.500 l Umleerbehälter	8.506,08	4.202,40	2.101,20
5.000 l Umleerbehälter	16.910,88	8.404,92	4.202,40
10.000 l Absetzcontainer	33.720,72	16.809,72	8.404,92
30.000 l Abrollcontainer	100.959,72	50.429,28	25.214,64
10.000 l Presscontainer	50.530,44	25.214,64	12.607,32
20.000 l Presscontainer	100.959,72	50.429,28	25.214,64

Artikel 3

§ 3 Abs. 4
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Alt

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	**jährlich € bei Abfuhrrhythmus**	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	384,60	141,72

240 l	Biotonne	668,04	283,44

§ 3 Abs. 4
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Neu

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter		**jährlich € bei Abfuhrrhythmus**	
		wöchentlich	vierzehntägig
120 l	Biotonne	383,52	141,12
240 l	Biotonne	665,76	282,36

Artikel 4

§ 3 Abs. 5
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Alt

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und Erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen (PPK) betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter		**jährlich €**
240 l	Papiertonne	18,00
1.100 l	Papiertonne	78,00
2,5 m³	Papiertonne	180,00
5,0 m³	Papiertonne	360,00

§ 3 Abs. 5
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Neu

je Behälter	**jährlich €**
240 l Papiertonne	18,00
1.100 l Papiertonne	78,00

Anmerkung zur Änderung*: Ersatzlose Streichung der 2.5m³ sowie 5m³ Papiercontainer aus Gründen der Prozess- und Kostenoptimierung. Keine Kostensteigerung für bisherige Nutzer wegfallender Papiercontainer.*

Artikel 5

§ 3 Abs. 6
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 9,80 €.	6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 10,20€.

Artikel 6

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft

XXVII. Nachtrag über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) vom 22.12.1999

Artikel 1
Änderung des §3

1. a) In § 3 Absatz 2 erfolgt eine Gebührenanpassung der Restmüllgebühren für Haushalte.

je Behälter jährlich		**wöchentliche Leerung €**	**zweiwöchentliche Leerung €**	**vierwöchentliche Leerung €**
60 l	Restmülltonne	---	227,16	113,52
90 l	Restmülltonne	---	340,68	---
120 l	Restmülltonne	---	454,32	---
240 l	Restmülltonne	---	908,64	---
770 l	Restmülltonne	5.931,60	2.915,16	---
1.100 l	Restmülltonne	8.430,36	4.164,60	---
120 l	Biotonne	185,16	42,00	---
240 l	Biotonne	269,16	84,00	---
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

b) In § 3 Absatz 3 erfolgt eine Gebührenanpassung für gewerbliche Restmüllbehälter.

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	100,80	50,40
90 l Umleerbehälter	---	151,32	---
120 l Umleerbehälter	---	201,72	---
240 l Umleerbehälter	---	403,44	---
770 l Umleerbehälter	2.689,92	1.294,32	---
1.100 l Umleerbehälter	3.799,32	1.849,08	---
2.500 l Umleerbehälter	8.506,08	4.202,40	2.101,20
5.000 l Umleerbehälter	16.910,88	8.404,92	4.202,40
10.000 l Absetzcontainer	33.720,72	16.809,72	8.404,92
30.000 l Abrollcontainer	100.959,72	50.429,28	25.214,64
10.000 l Presscontainer	50.530,44	25.214,64	12.607,32
20.000 l Presscontainer	100.959,72	50.429,28	25.214,64

c) In § 3 Absatz 4 erfolgt eine Gebührenanpassung der gewerblichen Biotonnen.

je Behälter	**jährlich € bei Abfuhrrhythmus**	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	383,52	141,12
240 l Biotonne	665,76	282,36

d) In § 3 Absatz 5 erfolgt die ersatzlose Streichung der 2,5 m³ sowie 5 m³ Container aus Gründen der Prozess- und Kostenoptimierung. Keine Kostensteigerung für bisherige Nutzer wegfallender besagter Papiercontainer.

je Behälter	jährlich €
240 l Papiertonne	18,00
1.100 l Papiertonne	78,00

e) § 3 Abs. 6 erfolgt die jährliche Anpassung der Kosten für den 70-l-Restmüllsack

Artikel 2
Änderung des §7

1. a) Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2027 in Kraft.